

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 31.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland kommende Waaren. S. 239. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 240.

(Nr. 2125.) Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland kommende Waaren. Vom 17. August 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1 der Verordnung vom 29. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 229) aufgeführten Waaren unterliegen, sofern dieselben aus Finland kommen, bis auf weiteres den daselbst bezeichneten Zollsätzen.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche vor dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die finländische Grenze überschritten haben.

§. 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 17. August 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2126.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 11. August 1893.

I. In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigelegten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 4. September d. J. ab nachzutragen:

Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

14a¹. Blankensee – Woldegk – Straßburger Eisenbahn.

II. Außerdem sind folgende Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“

ist in Nummer 17 die in Klammern beigelegte nähere Bezeichnung „Hennef – Waldbroel“ zu streichen.

2. Unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“

ist die Bezeichnung bei Nummer 33 in „Kiew – Woronesch Eisenbahn“ abzuändern.

Berlin, den 11. August 1893.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.